

Hinweis zur Prozesskostenhilfe (PKH)

im Hinblick auf die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe möchten wir Sie hiermit über die Voraussetzungen, den Umfang sowie Ihre Pflichten informieren:

1. Voraussetzungen der Bewilligung

- Sie die Kosten des Verfahrens nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht, nur teilweise oder nur in Raten aufbringen können,
- Ihre Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet,
- die Rechtsverfolgung nicht mutwillig erscheint.

2. Leistungen, die durch PKH abgedeckt sind

- Gerichtskosten des Verfahrens,
- Kosten des beigeordneten Rechtsanwalts nach dem RVG,
- Auslagen für gerichtlich angeordnete Zeugen und Sachverständige.

Die Leistungen der Prozesskostenhilfe werden als Darlehen erbracht, wobei die Ratenhöhe abhängig ist von den aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen und ohne Ratenzahlung bewilligt werden kann. Nach Abschluss der Angelegenheit kann innerhalb von vier Jahren eine Überprüfung stattfinden, in der geprüft wird, ob sich ihre Einkommensverhältnisse gebessert haben, und eventuell noch Raten festzusetzen sind.

3. Nicht abgedeckte Leistungen

- Reisekosten des Mandanten,
- Kosten aus schuldhaftem Verhalten (z. B. Versäumnisgebühren),
- außergerichtliche Anwaltskosten (soweit keine Beratungshilfe greift),
- Kosten eines nicht beigeordneten Wahl- oder Zusatzanwalts,
- die Kosten der Gegenseite im Falle des Unterliegens.

5. Ihre Pflichten als PKH-Berechtigter

- vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über Einkommen, Vermögen und persönliche Verhältnisse,
- unverzügliche Mitteilung jeder wesentlichen Veränderung (z. B. neues Arbeitsverhältnis, Einkommensänderung, Vermögenserwerb),
- Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen und Nachweise,
- ggf. Zahlung zumutbarer Raten nach gerichtlicher Anordnung.

5. Folgen bei Pflichtverstößen

- Aufhebung der PKH-Bewilligung,
- Rückforderung bereits gezahlter Beträge,
- mögliche strafrechtliche Folgen bei falschen Angaben (z. B. Prozessbetrug, falsche Versicherung an Eides statt),
- eigenes Tragen sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten bei Aufhebung.

Wichtiger Hinweis:

Auch bei bewilligter Prozesskostenhilfe verbleibt das Risiko, dass Sie im Falle des Unterliegens die Kosten der Gegenseite tragen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Nikolas Vatant

Rechtsanwalt